



Politische Gemeinde Winkel

Allgemeiner Gebührentarif

vom 1. Januar 2020

Inhalt

1. Allgemeine Verwaltung.....	1
2. Bauwesen, Kanalisation, Wasserversorgung.....	1
3. Kommunale Einrichtungen	2
4. Bürgerrecht	3
5. Einwohnerdienste.....	4
6. Feuerwehrwesen.....	6
7. Finanzen und Steuern	6
8. Abfallwesen.....	6
9. Feuerungskontrolle.....	8
10. Nutzung öffentlichen Grundes	8
11. Polizeiwesen	9
12. Tiefbauwesen und Strassen	10
13. Schlussbestimmungen	10

Gestützt auf Art. 5 der Gebührenverordnung (GebVO) der Politischen Gemeinde Winkel vom 1. Januar 2020 erlässt der Gemeinderat folgenden Allgemeinen Gebührentarif:

1. Allgemeine Verwaltung

Art. 1 Allgemeines

Ortsplan in Papierform	Fr.	25.00
Dorfchronik (ohne Porto)	Fr.	35.00
Kunstkarten	Fr.	1.00
Kleber	Fr.	1.00
Fotokopien im Format A4	Fr.	0.50
Fotokopien im Format A3	Fr.	0.80

Art. 2 Verordnungen und Reglemente

Bauordnung mit Zonenplan	Fr.	15.00
Bauordnung separat	Fr.	10.00
Zonenplan separat	Fr.	5.00
kommunale Verordnungen und Reglemente	Fr.	10.00

Art. 3 Verrechnungsansätze für den Personaleinsatz

Kostenverrechnung für Einsätze des Gemeindepersonals:

- Gemeindeschreiber/in pro Stunde	Fr.	150.00
- Abteilungsleiter/in pro Stunde	Fr.	130.00
- Brunnenmeister/in pro Stunde	Fr.	110.00
- Sachbearbeiter/in pro Stunde	Fr.	100.00
- Werkmitarbeiter/in pro Stunde	Fr.	100.00
- Lernende/r pro Stunde	Fr.	50.00

Der Zeitaufwand wird viertelstündlich abgerechnet.

2. Bauwesen, Kanalisation, Wasserversorgung

Art. 4 Bau- und Feuerpolizeiwesen

Die Gebühren werden gestützt auf den Gebührentarif Bauwesen vom 1. Januar 2020 erhoben.

Art. 5 Kanalisation

Die Gebühren werden gestützt auf die Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO 2011) vom 28. November 2011 in Verbindung mit der Verordnung über die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen (SEGebVO 2011) vom 28. November 2011 erhoben.

Art. 6 Wasserversorgung

Die Gebühren werden gestützt auf die Verordnung über die Wasserversorgungsanlagen (WVVO 2011) vom 28. November 2011 in Verbindung mit der Verordnung über die Gebühren für Wasserversorgungsanlagen (WVGebVO 2011) vom 28. November 2011 erhoben.

3. Kommunale Einrichtungen

Art. 7 Gemeinde- und Schulbibliothek¹

Beitrag pro Kalenderjahr (gilt pro Familie bzw. Haushaltsgemeinschaft)	Fr.	20.00
1. Mahnung bei Überschreitung der Leihfrist	Fr.	2.00
2. Mahnung bei Überschreitung der Leihfrist	Fr.	5.00
3. Mahnung bei Überschreitung der Leihfrist	Fr.	10.00

Art. 8 Schützenhaus

Miete durch Einheimische	Fr.	200.00
Miete durch Auswärtige	Fr.	450.00
Miete durch Winkler Vereine		
- 1. Anlass pro Kalenderjahr	Fr.	30.00
- ab 2. Anlass pro Kalenderjahr	Fr.	100.00

Das Brennholz wird nach Verbrauch zusätzlich verrechnet:

1 Harass Brennholz	Fr.	10.00
--------------------	-----	-------

Umtriebsentschädigung für Annullation innerhalb von 6 Wochen vor dem Anlass	Fr.	100.00
---	-----	--------

Annullation innerhalb von 14 Tagen vor dem Anlass verpflichtet zur Bezahlung des vollen Mietpreises, mindestens jedoch	Fr.	100.00
--	-----	--------

Art. 9 Chuchihüttli

Miete durch Einheimische, ohne Brennholz	Fr.	40.00
Miete durch Einheimische, mit Brennholz	Fr.	60.00
Miete durch Auswärtige, ohne Brennholz	Fr.	70.00
Miete durch Auswärtige, mit Brennholz	Fr.	90.00
Miete durch Winkler Vereine, ohne Brennholz	Fr.	20.00
Miete durch Winkler Vereine, mit Brennholz	Fr.	40.00
Depotgebühr für Schlüssel	Fr.	100.00

Art. 10 Festbankvermietung

Tischgarnituren pro Stück	Fr.	20.00
Buffets pro Stück	Fr.	20.00
Lieferung innerhalb Gemeinde, pro Weg pauschal	Fr.	50.00
Lieferung ausserhalb Gemeinde, pro Stunde	Fr.	120.00

Für Winkler Vereine ist die Festbankvermietung kostenlos, es werden aber Lieferkosten verrechnet.

4. Bürgerrecht

Art. 11 Einbürgerung von Schweizern und Ausländern mit Rechtsanspruch

Einzelperson über 25 Jahre	Fr.	500.00
Einzelperson unter 25 Jahre	Fr.	250.00
Ehepaar: beide Personen über 25 Jahre	Fr.	800.00
Ehepaar: eine Person unter 25 Jahre	Fr.	500.00
miteingebürgerte Kinder unter 16 Jahre		kostenlos

Schweizer mit über 10-jährigem ununterbrochenem Wohnsitz in Winkel

Einzelperson	Fr.	250.00
Ehepaar	Fr.	300.00
miteingebürgerte Kinder		kostenlos

Art. 12	Einbürgerung von Ausländern ohne Rechtsanspruch	
	Einzelperson über 25 Jahre	Fr. 1'000.00
	Einzelperson unter 25 Jahre	Fr. 500.00
	Ehepaar: beide Personen über 25 Jahre	Fr. 1'600.00
	Ehepaar: eine Person unter 25 Jahre	Fr. 800.00
	miteingebürgerte Kinder unter 16 Jahre	kostenlos

Art. 13 Standortbestimmungen, Kurse

Kosten für Standortbestimmungen

- im Fach Deutsch (Kantonaler Deutschttest)	Fr.	250.00
- im Fach Staatskunde (Grundkenntnistest)	Fr.	250.00

Allfällige Sprach- und/oder Staatskundekurse gehen zulasten der Gesuchsteller.

Art. 14 Bürgerrechtsentlassungen

Für Entlassungen aus dem Bürgerrecht werden keine Gebühren erhoben.

Art. 15 Abweisungen

Für abgewiesene Gesuche ist jeweils ein Viertel der Gebühr geschuldet.

Art. 16 Gebührenreduktion, -erlass

Der Gemeinderat kann bei Vorliegen besonderer Umstände die Einbürgerungsgebühr reduzieren oder erlassen.

5. Einwohnerdienste

Art. 17 Anmeldung, Adresswechsel

Anmeldung, damit abgeholten Abmeldung und Adresswechsel, einschliesslich Schriftenempfangsschein/Meldebestätigung	Fr.	40.00
elektronische Umzugsmeldung	Fr.	40.00
Aufforderung zur Abgabe, Erneuerung oder Vorweisung von Schriften oder zur Anmeldung oder Meldung eines Adresswechsels	Fr.	30.00

Art. 18	Wochenaufenthalt	
	Erstmalige und wiederholte Anmeldung zum Aufenthalt, Abmeldung sowie Adresswechsel	Fr. 100.00
Art. 19	Auszüge und Auskünfte	
	Auskünfte aus dem Einwohnerregister	
	- voraussetzungslos von Daten einer Person an Private	Fr. 15.00
	- wenn berechtigtes Interesse vorausgesetzt oder von Daten mehrerer Personen an Private	Fr. 30.00
	Handlungsfähigkeitszeugnis	Fr. 30.00
	Wohnsitzbestätigung	Fr. 30.00
	Wohnsitzbestätigung für SBB (GA)	Fr. 10.00
	Lebensbescheinigung	kostenlos
	Bestätigung der Personalien für Führer- und Lernfahrausweise	Fr. 20.00
	Duplikat Schriftenempfangsschein/ Meldebestätigung	Fr. 20.00
	Aufenthaltsausweis	Fr. 30.00
Art. 20	Dienstleistungen	
	Hülle für Ausländerausweis	Fr. 2.00
	Erfassung von Testamentshinterlegungen für Notariate	Fr. 20.00
Art. 21	Ausweise (Identitätskarte) für Schweizer Staatsangehörige	
	Die Gebühr für Identitätskarten richtet sich nach den Gebührensätzen der Verordnung des Bundesrates über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisverordnung, SR 143.11).	
Art. 22	Ausländerrechtliche Gebühren	
	Es gilt die Ausländerrechtliche Gebührenordnung der Sicherheitsdirektion Kanton Zürich (LS 142.21).	

6. Feuerwehrwesen

Art. 23 Feuerwehr Bachenbülach-Winkel

Die Gebühren werden gestützt auf das Gebührenreglement der Feuerwehr Bachenbülach-Winkel vom 8. März 2017 erhoben.

7. Finanzen und Steuern

Art. 24 Ausweise und Bescheinigungen

Steuerausweis für ein Steuerjahr Fr. 40.00

Steuerbescheinigung im Einbürgerungsverfahren Fr. 40.00

Art. 25 Betreibungen

Betreibungsgebühr Fr. 30.00

Art. 26 Dienstleistungen

Nachforschungen zum Zahlungsverkehr Inland Fr. 30.00

8. Abfallwesen

Art. 27 Kehrichtabfuhr/-entsorgung

Grundgebühr pro Wohnung/Gewerbebetrieb Fr. 64.60

Sackgebühren gemäss den Ansätzen der IGKSG

Grüngut:

Jahresvignetten 140 l-Container Fr. 125.00

240 l-Container Fr. 215.00

770 l-Container Fr. 695.00

Einzelvignetten 140 l-Container Fr. 3.00

240 l-Container Fr. 5.50

770 l-Container Fr. 18.00

Einzelvignetten 140 l-Container 5er-Bund Fr. 15.00

240 l-Container 5er-Bund Fr. 27.50

770 l-Container 5er-Bund Fr. 90.00

Sperrgut pro kg bei Abgabe in Altstoffsammelstelle		Fr.	0.50
Sperrgutmarken:	bis 5 kg	Einzelvignette	Fr. 2.50
	bis 5 kg	10er-Block	Fr. 25.00
	bis 20 kg	Einzelvignette	Fr. 10.00
	bis 20 kg	10er-Block	Fr. 100.00
Häckseln			kostenlos
Altpapier			kostenlos
Karton			kostenlos
Textilien			kostenlos
Altglas			kostenlos
Büchsen und Aluminium			kostenlos
Altmetall:	bis 30 kg		kostenlos
	über 30 kg pro kg	Fr.	1.00
Altöl:	bis 5 Liter		kostenlos
	über 5 Liter pro Liter	Fr.	0.50
Bauschutt:	bis 50 kg		kostenlos
	über 50 kg pro 50 kg	Fr.	5.00
Styropor			kostenlos
Kontroll- und Entsorgungsgebühr für illegal entsorgten Abfall		Fr.	120.00

In den vorstehenden Gebühren von Art. 27 ist die Mehrwertsteuer von 7,7 % enthalten.

Art. 28 Tierkörper

Kleintiere aus nichtgewerblicher Tierhaltung werden über die kommunale Tierkörpersammelstelle kostenlos entsorgt.

Kleintiere sowie tierische Abfälle aus gewerblicher Tierhaltung und Grosstiere sind direkt der regionalen Tierkörpersammelstelle oder dem TFM Extraktionswerk Batzenheid anzuliefern und dürfen nicht über die kommunale Sammelstelle entsorgt werden. Die der Gemeinde entstehenden Kosten werden an die Lieferanten weiterverrechnet, zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr von Fr. 20.00.

9. Feuerungskontrolle

Art. 29	Abnahmemessungen und periodische Messungen von Öl- und Gasfeuerungen	
	Messung einstufige Anlage	Fr. 120.00
	Messung zweistufige Anlage	Fr. 140.00
	Administrationsgebühr für Rapporte von Servicegewerbe	Fr. 54.50
	Sanierungsverfügung	nach Aufwand
Art. 30	Visuelle Holzfeuerungskontrollen	
	1. Aufnahme der Anlage	Fr. 120.00
	Periodische Kontrollen	Fr. 80.00
	Administrationsgebühr für Rapporte von Kaminfeger/Service	Fr. 54.50
Art. 31	Messung von Holzzentralheizungen nach Aufwand (Stundenansatz)	Fr. 115.00
	alle Gebühren für die Feuerungskontrolle exkl. Mehrwertsteuer	

10. Nutzung öffentlichen Grundes

Art. 32	Nachtparkgebühren	
	Die Gebühren werden gestützt auf die Verordnung betreffend das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund der Gemeinde Winkel (gesteigerter Gemeingebrauch) vom 23. Mai 1977 erhoben.	
	monatliche Gebühr für leichte Motorwagen und Anhänger an leichte Motorwagen sowie dreirädrige Motorfahrzeuge	Fr. 20.00
	monatliche Gebühr für schwere Motorwagen und Anhänger an schwere Motorwagen, Wohnwagen, Spezialfahrzeuge und Gesellschaftswagen	Fr. 40.00

11. Polizeiwesen

Art. 33 Waffenerwerbsscheine

Die Gebühren werden gemäss Anhang zur Verordnung des Bundesrates über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffenverordnung, SR 514.541) erhoben.

Art. 34 Polizeibewilligungen

Polizeiliche Bewilligungen gemäss Polizei- verordnung	Fr.	50.00
Ausnahmebewilligungen zum Befahren von Fahrverbotszonen	Fr.	50.00
Behandlung von Gesuchen 0 bis 7 Tage vor bewilligungspflichtigem Anlass	Fr.	50.00

Art. 35 Hundeabgaben

für den ersten Hund pro Wohnung	Fr.	100.00
für jeden weiteren Hund pro Wohnung	Fr.	140.00
Administrationskosten und kantonale Abgabe je Hund	Fr.	60.00
verspätete Anmeldung eines Hundes	Fr.	30.00

Art. 36 Waaggebühren

0 bis 5'000 kg	Fr.	10.00
5'001 bis 8'000 kg	Fr.	13.00
8'001 bis 20'000 kg	Fr.	20.00
über 20'000 kg	Fr.	25.00
Wägung pro Stück Grosstier	Fr.	5.00

Art. 37 Wirtschaftswesen

Gastwirtschaftspatent	Fr.	98.00
Klein- und Mittelverkaufspatent	Fr.	68.00
Patent für vorübergehend bestehenden Betrieb	Fr.	38.00
dauernde Ausnahme der Schliessungs- stunde	Fr.	250.00

vorübergehende Ausnahme der Schliessungs-
stunde:

- | | | |
|-----------------|-----|-------|
| - bis 02.00 Uhr | Fr. | 33.00 |
| - bis 04.00 Uhr | Fr. | 53.00 |

Art. 38 Abgaben auf gebrannten Wassern

Die Abgaben werden gestützt auf die Verordnung zum Gastgewerbegesetz (LS 935.12) erhoben.

12. Tiefbauwesen und Strassen

Art. 39 Tiefbau und Strassen

Die Gebühren werden gestützt auf den Gebührentarif Bauwesen vom 1. Januar 2020 erhoben.

13. Schlussbestimmungen

Art. 40 Genehmigung und Publikation

Dieser Allgemeine Gebührentarif wurde mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 154 vom 21. Oktober 2019 genehmigt und tritt per 1. Januar 2020 in Kraft. Die amtliche Publikation erfolgte am 25. Oktober 2019.

¹ Fassung gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 108 vom 12. Juli 2021, mit Wirkung ab 1. September 2021. Amtliche Publikation am 16. Juli 2021.